

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027

**Teilnehmerangaben:**

Stadt Bern  
Junkerngasse 47  
3000 Bern 8

**Kontaktangaben:**

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

E-Mail-Adresse: [info.fin@be.ch](mailto:info.fin@be.ch)  
Telefon: +41 31 633 44 66

**Teilnehmeridentifikation:**

164752

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die Möglichkeit, zur Steuergesetzrevision 2027 Stellung nehmen zu können. Wie schon zu früheren Steuergesetzrevisionen geäussert, ist für den Gemeinderat ein auch steuerlich attraktiver Standort Bern wichtig. Er lehnt die mit der Vorlage geplanten tarifarischen Massnahmen aufgrund der bedeutenden Auswirkung auf die städtischen und auch mit Blick auf die kantonalen Finanzen jedoch ab.</p> <p>Der Gemeinderat lehnt die gesetzgeberische Umsetzung der Motion Freudiger (Langenthal, SVP) zur Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten entschieden ab. Das Vorhaben zielt auf die finanzielle Autonomie und damit der Schwächung der Gemeinden im Allgemeinen und der Städte im Besonderen. Letzten Endes dient das Vorhaben einzig und allein der Mittelüberführung an übergeordnete Staatsebenen, wobei eine gesamtheitliche Sicht auf finanzielle Gegebenheiten unterbleibt.</p> <p>Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.</p>	
Steuergesetz (StG)	Art. 2b Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes	Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme der Bestimmungen der aktuell geltenden Einführungsverordnung in das Steuergesetz.	Die neue Bestimmung im Steuergesetz entspricht der aktuell geltenden Einführungsverordnung.
Steuergesetz (StG)	Art. 2b Abs. 3	Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme der Bestimmungen der aktuell geltenden Einführungsverordnung in das Steuergesetz.	Die neue Bestimmung im Steuergesetz entspricht der aktuell geltenden Einführungsverordnung.
Steuergesetz (StG)	Art. 3 Zuständigkeiten	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 3a Ausgleich der kalten Progression	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 6 Abs. 1 Bst. a	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 6 Abs. 1 Bst. a1	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 27 Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 38 Abs. 1 Bst. b	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 40 Ordentliche Abzüge	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplanten Änderungen ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern lassen die geplanten Änderungen nicht zu.

**Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027**  
Auszug der Stellungnahme vom 05. Dezember 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Steuergesetz (StG)	Art. 42 Regelmässig fließende Einkünfte	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplanten Änderungen ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern lassen die geplanten Änderungen nicht zu.
Steuergesetz (StG)	Art. 64 Abs. 1 Bst. a	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplanten Änderungen ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons lassen die Änderungen nicht zu.
Steuergesetz (StG)	Art. 65 Tarif und Freigrenze	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplante Änderung ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern lassen die geplante Änderung nicht zu.
Steuergesetz (StG)	Art. 65 Abs. 3	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplante Änderung ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern lassen die geplante Änderung nicht zu.
Steuergesetz (StG)	Art. 83 Abs. 1 Bst. c1	Der Gemeinderat lehnt die Gesetzesänderung entschieden ab.	Die geplante Änderung des Steuergesetzes würde ohne Not erfolgen und zudem eine noch grössere Diskrepanz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) schaffen, welches in Artikel 56 Buchstabe c die Steuerbefreiung von Gemeindeanstalten schon heute umfassender regelt, indem generell alle Gemeindeanstalten von einer Gewinnbesteuerung ausgenommen werden. Der Vorstoss zielt auf die finanzielle Autonomie und damit der Schwächung der Gemeinden im Allgemeinen und der Städte im Besonderen. Letzten Endes dient das Vorhaben einzig und allein der Mittelüberführung an übergeordnete Staatsebenen, wobei eine gesamtheitliche Sicht auf finanzielle Gegebenheiten unterbleibt.
Steuergesetz (StG)	Art. 97 Abs. 7	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 102 Abs. 2	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 102 Abs. 3	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 116 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 143 Abs. 2	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 164 Abs. 2	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 168 Abs. 4	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 172 Abs. 1 Bst. f	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-

**Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027**  
Auszug der Stellungnahme vom 05. Dezember 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Steuergesetz (StG)	Art. 172 Abs. 2a	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 186 Abs. 3	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 215 Abs. 1 Bst. i	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. 238 Abs. 1a	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Art. T8-1	Der Gemeinderat der Stadt Bern heisst die geplanten Änderungen gut.	-
Steuergesetz (StG)	Tabelle 2	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplanten Änderungen ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern lassen die geplanten Änderungen nicht zu.
Steuergesetz (StG)	Tabelle 4	Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die geplanten Änderungen ab.	Die finanzielle Situation sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern lassen die geplanten Änderungen nicht zu.
Gesetzestext Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (indirekte Änderung)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	3.1 Überblick	Ablehnung.	Wie schon zu früheren Steuergesetzrevisionen geäussert, ist für den Gemeinderat ein auch steuerlich attraktiver Standort Bern wichtig. Er lehnt die mit der Vorlage geplanten tarifarischen Massnahmen aufgrund der bedeutenden Auswirkung auf die städtischen und auch mit Blick auf die kantonalen Finanzen jedoch ab.
Vortrag	3.2.1.1 Höhe der einzusetzenden Mittel (Planungserklärung 3 zur Steuerstrategie)	Ablehnung.	Wie schon zu früheren Steuergesetzrevisionen geäussert, ist für den Gemeinderat ein auch steuerlich attraktiver Standort Bern wichtig. Er lehnt die mit der Vorlage geplanten tarifarischen Massnahmen aufgrund der bedeutenden Auswirkung auf die städtischen und auch mit Blick auf die kantonalen Finanzen jedoch ab.